

**Satzung zur 6. Änderung der
Gebührensatzung für die Benutzung der Naturkindertagesstätte
„Spatzenhaus“ in der Gemeinde Wardow (Kita-Gebührensatzung Wardow)
vom 17.12.2013**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes- KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) und des § 9 und 10 der Satzung über die Benutzung der Naturkindertagesstätte „Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow - Kita Benutzungssatzung Wardow – vom 19.07.2016 hat die Gemeindevertretung Wardow folgende Satzung zur 5. Änderung der Kita-Gebührensatzung Wardow vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Höhe der Gebühren**

„(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

	Kinderkrippe	Kindergarten
Ganztagsförderung gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a der Kita-Benutzungssatzung Wardow		
Elternbeitrag	215,23 €	121,26 €

Teilzeitförderung gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe b der Kita- Benutzungssatzung Wardow		
Elternbeitrag	129,14 €	72,76 €

Halbtagsförderung gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe c der Kita- Benutzungssatzung Wardow		
Elternbeitrag	86,09 €	48,50 €

- (2) Gemäß § 21 Abs. 3 KiföG M-V erhöht sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten, die entstehen, wenn das zu betreuende Kind nicht im Gebiet der Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts entsprechend den Regeln des KiföG M-V einen niedrigeren Gemeindeanteil zu entrichten hat.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und 2 wird per Bescheid festgesetzt.
- (4) Verpflegungsgebühren werden für Kinder bis zum Schuleintritt in folgender Höhe festgesetzt
- | | |
|-----------------------------------|--|
| a. Frühstück | 0,95 € pro Tag |
| b. Mittag | 2,79 € pro Tag |
| c. Vesper | 0,85 € pro Tag |
| d. Obst | 0,45 € pro Tag |
| e. Getränke | 0,25 € pro Tag |
| f. Verwaltungsgebühr „Menüplaner“ | 1,20 € je Kind und Monat, in dem ein
Betreuungsvertrag besteht. |

Die Gebührensätze für die einzelnen Verpflegungsbestandteile gelten pro Anwesenheitstag und für alle Öffnungstage, für die das Kind nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet wurde.

Eine Gebührenpflicht besteht für Frühstück, Mittag und Vesper davon abweichend nicht, wenn das Kind rechtzeitig von der Mahlzeit abgemeldet wurde und das Kind während der betreffenden Pause zu keiner Zeit anwesend ist.

- (5) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 4 wird monatlich per Bescheid festgesetzt.

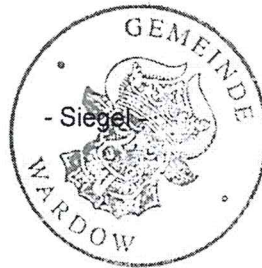
Artikel 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Naturkindertagesstätte „Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow - Kita-Gebührensatzung Wardow – vom 17.12.2013 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 tritt die Änderung in § 6 Absatz 4 zum 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung aus der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Spatzenhaus“ in der Gemeinde Wardow (Kita-Gebührensatzung Wardow) vom 17.12.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Beschlossen am
Ausgefertigt am


Schink
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Hiermit ist die am 16.01.2019 beschlossene und am 17.01.2019 ausgefertigte Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Spatzenhaus“ in der Gemeinde Wardow (Kita-Gebührensatzung Wardow) vom 17.12.2013 bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

Wardow, den 17.01.2019


Schink
Bürgermeister

auf der Internetseite veröffentlicht am 22.01.



A. Herrmann